

RS Bks 2010/7/1 611.196/0002-BKS/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2010

Norm

PrTV-G §25 Abs5

PrTV-G §63

Leitsatz

Feststellung der Verletzung von Auflagen: Unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Zulassungsinhaberin und nunmehrigen Berufungswerberin zuzurechnenden Gründen eine Aufnahme des Sendebetriebs unterblieben ist. Keine Fristsetzung sondern Einleitung des Entzugsverfahrens nach § 63 PrTV-G bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Auflagen. Feststellung der Verletzung von Auflagen: Unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Zulassungsinhaberin und nunmehrigen Berufungswerberin zuzurechnenden Gründen eine Aufnahme des Sendebetriebs unterblieben ist. Keine Fristsetzung sondern Einleitung des Entzugsverfahrens nach Paragraph 63, PrTV-G bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Auflagen.

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at